

Transport- und Versandvorschriften

1. Allgemeines:

1. Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.
2. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wird.
3. Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Transport- und Versandvorschrift, behält sich Fendt-Caravan GmbH vor, entstehende Kosten dem Lieferanten zu berechnen. Eine detaillierte Kosten-Auflistung ist Teil 6 dieser Transport- und Versandvorschrift.

2. Verpackung:

1. Die Anlieferung der Produkte muss in hochregallagerfähigen Lagertypen erfolgen, die wie folgt auszuführen ist:
 - a) Lieferung auf EURO-Palette
Abmaße: 1200 * 800 mm
Hierbei ist zu beachten, dass die Waren **nicht überstehen**, ausreichend gesichert sind und eine max. Gesamthöhe von 1100mm/1800mm inkl. Palette nicht überschritten wird.
Eine Beschädigung der EURO-Palette ist zwingend zu verhindern.
 - b) Lieferung in EURO-Gitterbox:
Abmaße: 1250*850*1000 mm
Hierbei ist zu beachten, dass die Waren nicht überstehen und die Gitterbox nicht beschädigt ist.
2. Bei beiden Liefermöglichkeiten ist darauf zu achten, dass ein Gesamtgewicht je Palette bzw. Gitterbox von 1000 kg nicht überschritten wird. Die Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel und automatischer Fördertechnik **muss** gewährleistet sein. In begründeten Ausnahmefällen stimmt der Versender rechtzeitig mit dem Einkauf Verpackung und Anlieferung ab, die den

Anforderungen der Anlieferung und der innerbetrieblichen Logistik am Nächsten kommt.

Veränderungen an der bestehenden Verpackungsart und Verpackungslosen müssen vom Lieferanten vorher **zwingend** bekannt gegeben und durch Fendt-Caravan GmbH bestätigt werden.

3. Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns etwa in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an. Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55 402 anzubringen.

4. Bei jeder Anlieferung von verpackter Ware an Fendt-Caravan GmbH müssen die Bestimmungen der jeweils gültigen Verpackungsverordnung und des jeweils gültigen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes beachtet werden.

5. Abweichungen bei Verpackungen sind von der Lagerleitung zu genehmigen.

6. Abtropfend brennende Kunststoffgüter, sowie Artikel aus PE, PP, PS dürfen nur in benutzbaren Verpackungen geliefert werden, sofern die Gesamthöhe der Palette von 1100mm überschritten wird.

3. Versand von gefährlichen Gütern:

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen (z.B. Kartonagen, Kanister) nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden. Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den ent-

sprechenden Gefahrgutangaben (Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Ziffer, Buchstabe) nach RN 2002(3a) ADR zu versehen. Alle Versandstücke sind mit dem vorgeschriebenen Gefahrgutzettel (nach Anhang A9 ADR) zu versehen. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss auf dem Lieferschein das Herstell- bzw. Verfallsdatum aufgeführt sein.

4. Anlieferung:

1. Jede Lieferung/Lkw-Sendung muss zwingend mit entsprechenden Lieferscheinen versehen sein, auf denen nachfolgende Punkte **grundsätzlich** zu vermerken sind:

- (1) Serienlager / Ersatzteillager
- (2) unsere Bestellnummer
- (3) unsere Teilenummer/Bestelltext
- (4) Menge (sollte die Menge auf mehrere Verpackungseinheiten verteilt sein, so ist ebenfalls zu vermerken, in welchem Packstück/Gitterbox sich welche Menge befindet. Diese Angaben müssen ebenfalls am Packstück/Gitterbox, unter Angabe unserer Bestell- und Material/ Teilenummer deutlich sichtbar angebracht sein!
- (5) handelt es sich um: Erstmuster oder Serienlieferung
- (6) handelt es sich um eine Gesamtlieferung, Teillieferung oder Restlieferung

2. Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.

3. Ladungsträger müssen sortenrein, d.h. mit Ware einer Artikelnummer gestapelt, sein. Anlieferungen von nicht-sortenreinen Ladungsträgern müssen mit der Aufschrift „Misch-Palette“ deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Die einzelnen Verpackungen müssen sortenrein, d.h. mit Artikeln einer Artikelnummer gefüllt, sein.

5. Liefermengen:

1. Die Einhaltung der jeweiligen Liefertermine und Bestellmengen wird vorausgesetzt.
2. Abweichungen sind schriftlich vorab mitzuteilen, bzw. vertraglich zu fixieren.

6. Kostenaufstellung

1. Bearbeitungskosten und Lagerkosten für Nichteinhaltung des vereinbarten Anliefertages

2. Sortieren von Misch-Paletten entgegen etwaiger Vereinbarung zwischen Lieferant und Fendt-Caravan GmbH

3. Bearbeitungs- und Lagerkostenkosten für Überschreitung vorgegebener Ladungsträgermaße

4. Fehlende oder unvollständige Angaben auf Anlieferungsunterlagen

Diese Kosten werden umgehend definiert und mitgeteilt.

Es besteht die Möglichkeit die Ware entweder abzuholen oder vor Ort zu sortieren bzw. die anfallenden Kosten zu übernehmen.

7. Garantieerklärung

Der Auftragnehmer garantiert Fendt-Caravan GmbH eine korrekte, nach der in der Transport- und Verpackungsvorschrift beschriebenen Mindestanforderungen, ausgeführte Verpackung sowie die einwandfreie Qualität des Verpackungsmaterials. Für eventuell notwendige Abweichungen von diesen Bedingungen ist vorher die Genehmigung vom Auftraggeber einzuholen. Der Lieferant haftet gegenüber Fendt-Caravan GmbH für alle Schäden, die aus fehlerhafter Konzipierung der Verpackung sowie Nichtbefolgung dieser Mindestanforderung entstehen.

8. Gültigkeitsbereich für die Transport- und Verpackungsvorschrift

Die Transport- und Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten der Fendt-Caravan GmbH.

Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschrift werden durch unseren Wareneingang geprüft. Die Angabe einer - falschen oder keiner Bestellnummer - falschen oder keiner Artikelnummer - die Lieferung einer falschen Ware - ein fehlender Lieferschein - führen zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt.

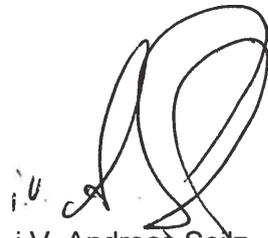
Transport- und Versandvorschriften der
Fa. Fendt-Caravan GmbH
Stand: April 2017



Hans Frindte
Kaufm. Geschäftsführung



Andreas Dirr
Techn. Geschäftsführung



i.V. Andreas Seitz
Leitung Einkauf